

Tarifvertrag für das Kfz-Gewerbe Niedersachsen-Mitte/Osnabrück

Kurzbeschreibung

Nach § 3 werden als Qualifizierungen allen betriebsbezogenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen definiert, mit Ausnahme arbeitsplatzbezogener Einweisungen.

Nach §4 sollen die Betriebsparteien eine Betriebsvereinbarung zur Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs abschließen.

Nach § 5 haben die Beschäftigten nach Abschluss der Qualifizierung Anspruch auf einen Qualifizierungsnachweis.

Nach § 7 ist ein Eigenanteil der Beschäftigten an den Qualifizierungen vorgesehen, der auf das Arbeitszeitkonto angerechnet wird.